

Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung (AbwBGS)

- * Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142) der §§ 51 - 53 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 6.5.2005 (GVBl. I S. 305), der §§ 1 - 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung vom 18.1.2005 (BGBl. I S. 114) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung vom 29.9.2005 (GVBl. I S. 644) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim in ihrer Sitzung am 13.9.2007 folgenden 16. Nachtrag zur Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und für die Entleerung und Beseitigung der in Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Stoffe werden nach näherer Regelung in dieser Abwasserbeitrags- und -Gebührensatzung Abwasserbeiträge, laufende Benutzungsgebühren, Untersuchungs- und Verwaltungsgebühren sowie Erstattungsansprüche erhoben/geltend gemacht.

§ 2 der Abwassersatzung gilt auch für diese Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung.

Teil I

*

§ 2

Abwasserbeitrag

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung des in der Regel anfallenden Aufwandes für die Schaffung und die Erweiterung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einen Abwasserbeitrag.
- (2) Die Berechnungsfläche ist die jeweilige Summe von Grundstücksfläche und zulässiger Geschoßfläche.

Die zulässige Geschoßfläche wird durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschoßflächenzahl errechnet. Für die Ermittlung der Geschoßflächenzahl gelten die §§ 2a und 2b.

- * (3) Je qm Berechnungsfläche werden 10,23 € Abwasserbeitrag erhoben.

**Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung
(AbwBGS)**

§ 2 a

**Ermittlung der Geschoßflächenzahl
in beplanten Gebieten**

- (1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschoßflächenzahl nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes im Einzelfalle überschritten, so ist die Geschoßflächenzahl entsprechend der genehmigten oder vorhandenen Bebauung zu ermitteln.
- (2) Ist statt der Geschoßflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, so ist sie zur Ermittlung der Geschoßflächenzahl durch 3,5 zu teilen.
- (3) Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise festgesetzt, so ist die Geschoßflächenzahl nach den für das Baugenehmigungsverfahren geltenden Vorschriften umzurechnen.
- (4) Läßt sich die Geschoßflächenzahl nicht nach Abs. 3 ermitteln, so ist sie bei bebauten Grundstücken anhand der tatsächlichen Bebauung festzustellen, bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken ist zur Ermittlung der Geschoßflächenzahl auf die überwiegende Geschoßfläche in der näheren Umgebung abzustellen.
- (5) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,8 als Geschoßflächenzahl.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, werden einer Geschoßflächenzahl von 0,5 angesetzt.
- (7) Ist eine Geschoßflächenzahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar (z. B. Sporthalle, Lagerschuppen) oder ist die Geschoßhöhe größer als 3,50 m, so ist zur Ermittlung der Geschoßflächenzahl zunächst auf die Baumasse abzustellen.
- (8) Sind auf dem Grundstück unterschiedliche Geschoßflächenzahlen, Geschoßzahlen bzw. Baumassenzahlen zulässig bzw. im Falle des Abs. 4 bei bebauten Grundstücken vorhanden, so ist von dem sich ergebenden höchsten Wert auszugehen.
- (9) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn sich ein Bebauungsplan in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 BBauG erreicht hat.

Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung (AbwBGS)

Ermittlung der Geschoßflächenzahl in unbeplanten Gebieten

- (1) Ist ein Bebauungsplan weder vorhanden noch im Sinne des § 2a Abs. 9 in der Aufstellung begriffen, so ist die nach § 17 BauNVO für das jeweilige Baugebiet zutreffende Höchstgeschoßflächenzahl maßgebend, wobei hinsichtlich der zulässigen Vollgeschoss darauf abzustellen ist, was nach § 34 BBauG unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung des Grundstückes überwiegend vorhandenen Geschoßzahl zulässig ist. Wird die hiernach zulässige bauliche Ausnutzung im Einzelfalle überschritten, so ist die Geschoßflächenzahl entsprechend der genehmigten oder vorhandenen Bebauung zu ermitteln.
- (2) Läßt sich ein Baugebiet nicht einem der in der BauNVO genannten Baugebietstypen zuordnen (z. B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung), so wird die Geschoßflächenzahl bei bebauten Grundstücken nach der tatsächlichen Bebauung und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken danach ermittelt, was nach § 34 BBauG bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstückes vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen die unter § 4 Abs. 1 Satz 1 der Abwassersatzung fallenden Grundstücke, wenn
 - a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder
 - b) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sie aber nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden können.
- (2) Wird ein Grundstück auf Antrag des Grundstückseigentümers an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage aufgrund der Bestimmung des § 3 der Abwassersatzung angeschlossen, so unterliegt es auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 der Beitragspflicht.

Gleiches gilt, wenn ohne Genehmigung der Stadt tatsächlich die Abwässer des Grundstückes in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden.

**Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung
(AbwBGS)**

§ 4

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Der Magistrat stellt gemäß § 11 Abs. 9 HessKAG durch öffentliche Bekanntmachung fest, wo und wann die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage fertiggestellt wurde (Fertigstellungsbeschluß) und daß die betroffenen Grundstücke dem Anschluß- und Benutzungszwang unterliegen (§ 4 Abs. 4 der Abwassersatzung). Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage.
- (2) Die Stadt kann die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage auch in einzelnen Teilen oder Abschnitten (z. B. für einzelne Straßen, Bezirke, Ortsteile etc.) fertigstellen und den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese Teileinrichtung für die daran angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücke nutzbar ist. In diesem Falle entsteht die Beitragspflicht gemäß § 11 Abs. 8 HessKAG mit der Vollendung der Bekanntmachung des entsprechenden Beschlusses des Magistrates über den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung der Teilbaumaßnahme und deren Teilabrechnung.
- (3) Im Falle des § 3 Abs. 2 Satz 1 entsteht die Beitragspflicht mit der Genehmigung des Antrages gemäß § 6 der Abwassersatzung; einer zusätzlichen Bekanntmachung nach Maßgabe der Abs. 1 und 2 bedarf es in diesem Falle nicht.
- (4) Im Falle des § 3 Abs. 2 Satz 2 entsteht die Beitragspflicht mit der Kenntnis der Stadt von der nicht genehmigten Abwassereinleitung.
- (5) Ist ein Grundstück bereits an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, aber nur für einen Teil dieses Grundstückes im Rahmen der abgabenrechtlichen wirtschaftlichen Einheit eine Anschlußgebühr oder ein Beitrag erhoben worden oder bei dem Vorliegen entsprechenden Ortsrechtes erhebbar gewesen, so entsteht die Beitragspflicht für den restlichen, eine selbständige wirtschaftliche und rechtliche Einheit darstellenden Grundstücksteil mit dem Schaffen eines weiteren baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstückes (Grundstücksteiles), Ein solches baulich oder gewerblich nutzbares Grundstück (Grundstücksteil) gilt auch ohne Erfüllung der Voraussetzung des § 3 Abs. 1 dann als geschaffen, wenn dem Grundstückseigentümer aufgrund der § 3 der Abwassersatzung auf seinen Antrag hin gemäß § 6 der Abwassersatzung der Anschluß an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung genehmigt worden ist.
- (6) Sind Grundstücke im Sinne des § 3 für sich allein noch nicht bebaubar oder gewerblich nutzbar, dann entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke nach

Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung (AbwBGS)

Maßgabe der vorstehenden Absätze mit dem Eintritt der Bebaubarkeit.

- (7) Für die Berechnung des Beitrages ist das im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht geltende Ortsrecht anzuwenden. In Fällen des § 3 Abs. 2 entsteht bei unbebaubaren Grundstücken die Beitragspflicht in gleicher Höhe wie für eingeschossig bebaubare Grundstücke.

§ 5

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 3 zweiter Halbsatz, auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 6

Vorausleistung

Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages können ab Beginn jenes Kalenderjahres verlangt werden, in dem mit dem Schaffen oder Erweitern der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage oder einer Teilbaumaßnahme (§ 11 Abs. 8 Hess. KAG) begonnen wird.

§ 7

Fälligkeit des Beitrages

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig; bei Vorausleistungsbescheiden gilt Entsprechendes.

**Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung
(AbwBGS)**

Teil II

*

§ 8

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage werden zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Abgaben Gebühren für
- a) das Einleiten von Schmutzwasser und Niederschlagswasser,
 - b) das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben;
 - c) die Überwachung von Abwassereinleitern,

erhoben.

Zu den Kosten im Sinne von Satz 1 zählt auch die Abwasserabgabe.

- (2) Für das Einleiten von Schmutz- und Niederschlagswasser werden Abwassergebühren nach der Menge aller Abwässer berechnet, die den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen vom angeschlossenen Grundstück zugeführt werden zuzüglich eines Flächenzuschlages nach Maßgabe von Absatz 10.

Als Abwasser gelten:

- a) Die auf dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder aus Versorgungsanlagen anderer Wasserversorgungsunternehmen entnommenen Wassermengen
 - b) Die aus anderen Anlagen (z. B. Quellen, Brunnen, Wasserläufe, Grundwasser) entnommene Wassermenge, die durch einen vom Grundstückseigentümer anzuschaffenden und zu unterhaltenden, von der Stadt jederzeit überprüfbaren, gültig geeichten oder beglaubigten Wasserzähler zu messen ist (§ 9 Abs. 5 der Abwassersatzung).
- (3)
- a) Die einem Grundstück zugeleiteten Frischwassermengen durch Entnahme aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bleiben bei der Gebührenberechnung

Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung (AbwBGS)

im Jahresdurchschnitt bis zu 2 cbm je Berechnungsmonat und Wasserzähler außer Ansatz. Maßgeblicher Zähler ist alleine der im Eigentum der Stadtwerke stehende und für die Verbrauchsabrechnung heranzuziehende jeweilige Hauptwasserzähler, Gartenzähler und ähnliche bleiben außer Betracht. Soweit auf einem Grundstück ausschließlich eigengeförderte, bzw. nicht aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogenes Frischwasser Verwendung findet, gelten die vorstehenden Ausführungen sinngemäß.

- b) Neben den in Absatz 3 Buchstabe a) genannten Kubikmetern bleiben auf Antrag Frischwassermengen, die zur Berieselung von Gartenanlagen dienen, in einem sich an der zu pflegenden Gartenfläche und dem Wasserverbrauch orientierenden Umfang bei der Gebührenfestsetzung außer Ansatz.

Vom Magistrat ergehen nähere Ausführungsbestimmungen bezüglich der Gewährung von Berieselungsfreimengen für Gartenanlagen.

- c) Sonstige Wassermengen eines Grundstückes, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, bleiben auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Abwassergebühr außer Ansatz, soweit die zurückgehaltene Wassermenge im Jahresdurchschnitt die in Absatz 3 Buchstabe a) genannten Kubikmeter je Berechnungsmonat übersteigt und der Grundstückseigentümer den Nachweis durch auf seine Kosten anzubringende Sonderwasserzähler erbringt.
- d) Die Sonderwasserzähler sind ausschließlich nach Weisung der Stadt mindestens einen Meter hinter den für die Messung des Verbrauchs aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zu setzenden allgemeinen Wasserzählern zu installieren und müssen jederzeit durch die Stadt überprüft werden können. Die Grundstückseigentümer und die Abwassereinleiter haben weiter gegenüber der Stadt in von dieser zu bestimmenden Zeitabschnitten schriftlich zu erklären, daß durch diese Sonderwasserzähler nur solche Frischwassermengen geleitet werden, die der Abwasserbeseitigungsanlage nicht zugeführt werden oder für die eine ausdrückliche Befreiung vom Benutzerverzwang erteilt ist. In dieser Erklärung sind diese Frischwassermengen genau zu bezeichnen (z. B. Viehtränkwasser, Wasser zur unmittelbaren Herstellung von Getränken). Verstöße gegen diese Erklärung und gegen die Bestimmungen des Abs. 3 Buchstabe b) c) + d) schließen die Anwendung dieser Bestimmungen für die in Frage kommenden Abrechnungszeiträume aus.
- * (4) Wenn im Einzelfall ein Nachweis mittels Sonderwasserzähler nicht möglich bzw. unpraktikabel ist, muß der Grundstückseigentümer den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen erbringen, die der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermenge ermöglichen. In

Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung (AbwBGS)

diesem Falle wird der Nachweis nur dann berücksichtigt, wenn er bis zu drei Monaten nach Ausstellungsdatum der Gebührenabrechnung für das zurückliegende Abrechnungsjahr erbracht wird. Der aufgrund dieses Nachweises gegebenenfalls vorzunehmende Abzug von den Abwassergebühren wird bei der nächstmöglichen Gebührenanforderung verrechnet bzw. gutgeschrieben.

- (5) Anstelle der Regelungen in den Absätzen 3 und 4 kann die Stadt auf Antrag des Gebührenpflichtigen gestatten, daß gültig geeichte oder beglaubigte Abwasserzähler auf Kosten des Gebührenpflichtigen eingebaut werden, durch die alle vom Grundstück abgenommenen Abwässer zu leiten sind.
- (6) Hat ein Wasserzähler offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so gilt die aufgrund vorangegangener und späterer Wasserzählerablesung festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage für die Errechnung der Abwassermenge. Zugrunde gelegt wird dabei die höhere Verbrauchsmenge.
- (7) Bei unerlaubter Einleitung von Abwasser wird die Abwassermenge von der Stadt geschätzt.
- * (8)a) Die Gebühr je so errechnetem Kubikmeter Abwasser beträgt 2,75 €
- b) Wird Grundwasser in das Abwassernetz eingeleitet, wird eine Gebühr entsprechend Abs. 8 a erhoben.
- c) Hat ein Grundstück zulässigerweise keinen Anschluß für die Niederschlagsentsorgung an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage, ermäßigt sich auf Antrag die Gebühr nach a) um 20 vom Hundert.
- (9) Soweit die Beseitigung gewerblicher, industrieller oder sonstiger nicht häuslicher Abwässer einschließlich der Schlammbehandlung und -beseitigung einen erheblich erhöhten Aufwand der Stadt erfordert, wird eine erhöhte Abwassergebühr festgesetzt. Ein erheblich erhöhter Aufwand liegt vor, wenn der Verschmutzungsgrad des Abwassers dargestellt als CSB (chemischer Sauerstoffbedarf) ermittelt aus der nicht abgesetzten homogenisierten Probe nach DIN 38409 - H 41 (Ausgabe Dezember 1980) den Wert von 600 mg/l übersteigt.

Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben ermittelt.

Die Gebühr bei einem chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) bis 600

Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung (AbwBGS)

Milligramm/Liter ergibt sich aus Absatz 8 Buchstabe a); bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB} + 0,5}{600}$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, dann wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die im Regelfall durch private Mengenzähler zu messen ist, berechnet. Ist eine Messung durch Mengenzähler nicht möglich, kann der Mengennachweis in anderer, geeigneter Form geführt werden. Der Gebührenpflichtige hat darzulegen, aus welchen Gründen eine Messung durch Mengenzähler nicht erfolgen kann. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrades vor, kann die Stadt der Gebührensatzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

Das Meßergebnis ist dem betreffenden Anschlußnehmer mitzuteilen.

Die erhöhte Abwassergebühr wird ab dem Zeitpunkt der Kontrolle für die danach eingeleitete Abwassermenge so lange weiter erhoben, bis der Gebührenpflichtige Maßnahmen nachweist, daß die in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage eingeleiteten Abwässer einen geringeren Verschmutzungsgrad haben oder dies bei der nächsten Kontrolle festgestellt wird.

Mit erbrachtem Nachweis kann der Gebührenpflichtige die erneute Feststellung des Verschmutzungsgrades des Abwassers beantragen. Der neue Verschmutzungsgrad gilt ab dem Eingang des Antrages auf diese Feststellung.

(10)

- a) Von folgenden Grundstücken wird ein Flächenzuschlag für die Niederschlagsbeseitigung zur Abwassergebühr nach Absatz 8 a) erhoben:
 - aa) Für die nicht überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücke, sofern
 - sie innerhalb des Gebietsverzeichnisses zu dieser Satzung liegen,
 - sie außerhalb des Gebietsverzeichnisses liegen und die Berechnungsfläche 500 Quadratmeter überschreitet, für die gesamte Berechnungsfläche.

**Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung
(AbwBGS)**

- bb) Wenn sie überwiegend zu Wohnzwecken genutzt und im Gebietsverzeichnis zu dieser Satzung aufgeführt sind und die Berechnungsfläche mehr als zwei Drittel der Gesamtfläche beträgt.

Der Flächenzuschlag bemißt sich nach der bebauten und/oder künstlich befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird (Berechnungsfläche).

- * b) Der Flächenzuschlag für die Niederschlagswasserbeseitigung zur Abwassergebühr beträgt je vollem Quadratmeter Berechnungsfläche jährlich 0,68 €.

*

§ 8 a**Untersuchungsgebühr**

- * (1) Für jede auf dem Grundstück oder aus dem Anschlußkanal entnommene Abwasserprobe einschließlich der erforderlichen Betriebs- und Grundstücksbegehungen zur Einleitungskontrolle erhebt die Stadt eine Gebühr, die sich nach den tatsächlich entstandenen Untersuchungskosten und einem Verwaltungskostenzuschlag von 25,56 € bemißt.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

*

§ 8 b**Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Stoffe**

- (1) Die Stadt erhebt Gebühren für das Entleeren und Beseitigen der in den Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Stoffe.
- * (2) Die Gebühr wird nach der Menge berechnet. Sie beträgt je angefangenen Kubikmeter 7,67 €, mindestens jedoch 15,34 € pro Entleerung.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Entleerung der Grundstückskläreinrichtung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

*

**Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung
(AbwBGS)**

§ 9

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht im Falle des § 8 mit dem Benutzen der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage.
- (2) Die Verpflichtung zur Erhebung des Flächenzuschlages für die Niederschlagswasserbeseitigung entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem von der bebauten und/oder künstlich befestigten Grundstücksfläche Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird.

Die Flächenzuschlagspflicht erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen zur Erhebung weggefallen sind. Ändert sich die für die Bemessung des Flächenzuschlages maßgebliche Grundstücksfläche, so gelten Satz 1 und 2 sinngemäß für Beginn und Ende der Erhebung.

- (3) In den Fällen einer unerlaubten Einleitung von Abwasser entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn dieser unerlaubten Einleitung.

§ 10

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig für die Abwassergebühr gem. §§ 8 und 8b ist, wer im Erhebungszeitraum Grundstückseigentümer, erbauberechtigter Nießbraucher oder sonstiger zur Nutzung des Grundstückes Berechtigter ist.

Gebührenpflichtig für die Untersuchungsgebühr gemäß § 8a ist, wer für die besondere, die Untersuchung auslösende Beschaffenheit des Abwassers verantwortlich ist.

- (2) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers oder Erbbauberechtigten geht die Gebührenpflicht auf den neuen Rechtsträger mit dem nachfolgenden Monatsersten über. Melden der bisherige oder der neue Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte die Rechtsänderung nicht an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Gebühren für die Zeit ab Rechtsübertragung bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Stadt von der Rechtsübertragung Kenntnis erhält.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung
(AbwBGS)**

§ 11

**Gebührenfestsetzung und Fälligkeit
der Abwassergebühren gemäß § 8**

- (1) Grundlage der Festsetzung sind:
- a) Die dem Grundstück zugeleiteten Frischwassermengen entsprechend dem jeweiligen Abrechnungszeitraum der Stadtwerke Rüsselsheim.
 - b) Die zum Zeitpunkt der Festsetzung des Flächenzuschlages vorhandene bebaute und/oder künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird.
- (2) Fälligkeit der Gebühren:
- a) Die Abwassergebühr nach Abs. 1 a) einschließlich des Verschmutzungszuschlages werden zu dem im Anforderungsbescheid angegebenen Zeitpunkt fällig.
 - b) Wird der Flächenzuschlag zur Abwassergebühr nach § 8 Absatz 10 zusammen mit anderen Gemeindeabgaben in einem Bescheid festgesetzt, so wird er zusammen mit den anderen Abgaben fällig; ansonsten innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides.

Bei unveränderter Höhe des Flächenzuschlages kann die jährliche Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Heranziehungsbescheides hat der Gebührenpflichtige Zahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Beträge und Fälligkeitstermine zu leisten.

§ 12

Ersatzpflicht für erhöhte Abwasserabgaben

- (1) Führen Störungen der Abwasserbehandlung durch besondere Schadstoffe zu einer Erhöhung der Abwasserabgabe nach § 4 Abs. 4 Satz 2 AbwAG oder zu einem Verlust, der ohne diese Störungen erreichbaren Vergünstigungen nach § 9 Abs. 5 AbwAG, so werden die Zuleiter der dafür ursächlichen Schadstoffe der Schädlichkeit ihrer Einleitung entsprechend zu der durch die Störung verursachten Abgabenerhöhung herangezogen.

Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung (AbwBGS)

- (2) Haben mehrere die Erhöhung der Abwasserabgabe oder den Verlust der Abgabenhalfierung nach § 9 Abs. 5 AbwAG verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner .

§ 12 a

Kleineinleiterabgabe

- (1) Die von den Gemeinden an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe für Kleinleitungen im Sinne der §§ 8, 9 Abs. 2 Abwasserabgabengesetz und des § 9 Hessisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz wird auf die Eigentümer der Grundstücke abgewälzt, von denen Schmutzwasser direkt in ein Gewässer oder in den Untergrund eingeleitet wird, ohne daß das gesamte Schmutzwasser des jeweiligen Grundstückes in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Die ordnungsgemäße Schlambeseitigung muß dabei sichergestellt sein.
- (2) Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes berechnet oder geschätzt, die dort am 30. Juni des Veranlagungsjahres gemeldet waren. Es bleiben diejenigen Bewohner unberücksichtigt, deren Abwasser einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird (z. B. durch Tankwagen) oder dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen aufgebracht zu werden.
- (3) Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Bewohner im Jahr die Hälfte des jeweils gültigen Abgabesatzes je Schadeinheit nach dem Abwasserabgabengesetz.
- (4) Die Abgabepflicht entsteht jeweils am 1. Januar des Veranstaltungsjahres. Die Kleineinleiterabgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (5) Abgabepflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides Grundstückseigentümer ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Abgabepflichtiger. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Zur Deckung des Verwaltungskostenaufwandes erhebt die Stadt vom Abgabepflichtigen einen zwanzigprozentigen Zuschlag auf die festgesetzte Kleineinleiterabgabe, fällig einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides.

**Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung
(AbwBGS)**

Teil III

*

§ 13

Verwaltungsgebühren

- * (1) Für jedes Ablesen der Sonderwasserzähler nach § 8 Abs. 3 Buchst. b und c und der Abwasserzähler nach § 8 Abs. 5 sowie der Mengenmesser nach § 8 Absatz 9 ist eine Verwaltungsgebühr zu zahlen. Die Gebühr beträgt pro Ablesung
- | | |
|----------------------------------|--------|
| – bei bis zu 3 Zählern je Zähler | 5,11 € |
| – für jeden weiteren Zähler | 2,56 € |
- (2) Die Verwaltungsgebühren entstehen mit den jeweiligen Amtshandlungen und werden zu dem im Anforderungsbescheid angegebenen Zeitraum fällig.
- (3) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Ablesens des Zählers Grundstückseigentümer ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenpflichtiger. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Teil IV

§ 14

Grundstücksanschlußkosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhaltung, Reparatur oder Beseitigung (Stilllegung) der Kanalanschlußleitung einschließlich des Prüfschachtes ist der Stadt zu erstatten.
- Für den öffentlichen Verkehrsbereich verlaufenden Teil der Kanalanschlußleitung sind Reparaturkosten nur dann zu erstatten, wenn sie vom Anschlußnehmer zu vertreten sind.
- (2) Wünscht der Grundstückseigentümer neben der einen Anschlußleitung zusätzlich Anschlußleitungen und Prüfschächte, so trägt er sämtliche dadurch entstehenden Aufwendungen der Stadt für Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung, Reparatur, Reinigung und Beseitigung dieser zusätzlichen Anschlußleitungen und Prüfschächte.

Bei Reparaturen gilt Absatz 1, Satz 2 entsprechend.

**Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung
(AbwBGS)**

- (3) Die Aufwendungen der Stadt für Veränderungen irgendwelcher Art oder Erneuerungen oder Beseitigungen der Kanalanschlußleitungen und Prüfschächte muß der Grundstückseigentümer in vollem Umfange der Stadt auch dann ersetzen, wenn diese Aufwendungen durch Maßnahmen oder Wünsche des Grundstückseigentümers verursacht werden oder erforderlich sind.
- (4) Berechnet werden die der Stadt im einzelnen Falle jeweils entstandenen tatsächlichen Aufwendungen.
- (5) Der Erstattungsanspruch entsteht für die Herstellungskosten mit der betriebsfertigen Herstellung der Anschlußleitung und des Prüfschachtes, für die anderen nach den vorstehenden Regelungen erstattungspflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahme.
- (6) Die Stadt ist berechtigt, vor Ausführung der Arbeiten eine Vorausleistung in Höhe der gegebenenfalls zu schätzenden voraussichtlichen Kostenbetrages zu verlangen. Bis zur Zahlung dieses Betrages kann die Durchführung der Arbeiten, insbesondere auch der Anschluß des Grundstückes selbst, verweigert werden.
- (7) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Grundstückseigentümers der im Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (8) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig; er ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Teil V

§ 15

Inkrafttreten

Diese Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung tritt am 01. Juli 1982 in Kraft und ersetzt die Kanalbeitrags- und Gebührensatzung, die gleichzeitig außer Kraft tritt.

Rüsselsheim, den 23.06.1982

DER MAGISTRAT DER
STADT RÜSSELSHEIM

gez.: Winterstein
Oberbürgermeister

**Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung
(AbwBGS)**

Gebietsverzeichnis

zu § 8 Abs.10

Kerngebiet Innenstadt:

Alte Poststraße
An der Schauburg
Bahnhofplatz
Bahnhofstraße
Dammgasse
Diffinégäßchen
Europaplatz
Faulbruchstraße
Frankfurter Straße 1 - 17
Friedensplatz
Friedensstraße von Friedensplatz bis
Bahnlinie
Grabenstraße 1 - 40
Hügelstraße
Im Geiersbühl
Kürbisstraße 4 - 18
Löwenplatz
Löwenstraße
Ludwigstraße
Mainstraße
Mainzer Straße 2 - 17
Marktplatz
Marktstraße
Ochsengasse
Pfarrgasse
Schäfergasse
Schulstraße 1 - 20
Waldstraße 1 - 29
Weisener Straße bis Nr. 19

Gewerbegebiet Hasengrund:

Eisenstraße
Kobaltstraße
Kupferstraße
Manganstraße
Silberstraße
Stahlstraße
Uranstraße

**Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung
(AbwBGS)**

Gewerbegebiet: Rudolf-Glauber-Weg

Gewerbegebiet: Stettiner Straße 14 - 32
Danziger Straße 1 und 3

Gewerbegebiet: **Bauschheim**
zwischen B 42 (alt) Industriestraße,
Brunnenstraße, Bundesautobahn

* **Gewerbegebiet „Blauer See“:** Lise-Meitner-Straße
Marie-Curie-Straße
Hyundaiplatz
Alexander-Fleming-Ring
Karl-Landsteiner-Ring

Einkaufszentrum: Berliner Platz 14, 16, 17, 18, 19, 20,
24, Berliner Straße 30

Einkaufszentrum: Eichengrund 4, 5, 6
Platanenstraße 39, 39 ½

Einkaufszentrum: **Haßloch-Nord**
Adolf-von-Menzel-Straße 5, 7, 9, 11
13, 15, 17, 19, 21
Feuerbachstraße 2, 4, 6, 8, 10 12,
14, 16, 18, 20

Einkaufszentrum: **Dicker Busch I**
Brandenburger Straße 14 - 30

Einkaufszentrum: **Dicker Busch II**
Evreuxring 14 a
Liebigstraße 2, 4, 6, 8
Virchowstraße 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13,
17, 19, 21 223

**Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung
(AbwBGS)**

Einkaufszentrum:

Königstädten

Im Reis 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39 41

Kohlseestraße 38, 40, 42, 44, 48

Rüsselsheim, den 14. November 2007

DER MAGISTRAT DER
STADT RÜSSELSHEIM

gez.: Jo Dreiseitel
Bürgermeister